

Satzung des Vereins „Wartburg-Werra-Athletics e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wartburg-Werra-Athletics“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Treffurt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der **Kinder- und Jugendleichtathletik**.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - regelmäßiges Training für Kinder in der leistungsorientierten Leichtathletik
 - leistungsbezogene Förderung besonders talentierter Athleten
 - Teilnahme an Wettkämpfen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene
 - Durchführung eigener Veranstaltungen, Trainingslager und sportlicher Projekte
 - Kooperation mit Schulen und Vereinen
4. Der Verein gliedert seine Tätigkeiten in zwei Bereiche:
 1. **Kinder- und Jugendleichtathletik**
 2. **Talent- und Leistungsförderung**
5. Beide Bereiche sind integraler Bestandteil des Vereins.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
4. Ein Austritt ist zum Jahresende mit Monatsfrist möglich.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

6. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern.
2. **Aktive Mitglieder** sind diejenigen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung nutzen.
3. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft und die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern, ohne sich aktiv am Vereinsbetrieb zu beteiligen.
4. **Stimmrecht und Wahlrecht**
Alle volljährigen Mitglieder (aktive, passive) haben in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht
5. **Wechsel des Status:**
Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Statuswechsel wird jeweils Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
6. **Beiträge:**
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsarten wird in der Beitragsordnung festgelegt. Für passive Mitglieder kann ein reduzierter Beitrag vorgesehen werden.

§6 Bereiche

1. Kinder - und Jugendleichtathletik

Der Bereich „Kinder und Jugendleichtathletik“ umfasst das reguläre Leichtathletiktraining und den Wettkampfbetrieb der aktiven Mitglieder des Vereins.

2. Talent- und Leistungsförderung

- Der Bereich „Talent- und Leistungsförderung“ richtet sich an besonders begabte und leistungswillige Kinder ab Altersklasse 12, sofern sie aktive Mitglieder des Vereins sind.
- Die Aufnahme erfolgt nach den veröffentlichten Förderkriterien und durch Bewertung der Trainer und Vorstandsbeschluss
- Die Förderung erfolgt zeitlich befristet für ein Jahr und kann jährlich neu vergeben werden.

§7 Beiträge und Finanzierung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden zur Finanzierung des Bereichs Kinder- und Jugendleichtathletik genutzt.
3. Der Verein kann Fördermittel, öffentliche Zuschüsse und Spenden annehmen.
4. Sponsorengelder können zweckgebunden für die Bereiche „Kinder- und Jugendleichtathletik“ und „Talent- und Leistungsförderung“ vergeben werden.
5. Nicht zweckgebundene Spenden werden nach folgendem Schlüssel auf die Bereiche verteilt:
 - 50% Kinder- und Jugendleichtathletik
 - 50% Talent- und Leistungsförderung(Abweichungen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzendem,
 - 2. Vorsitzendem,
 - Finanzwart
 - Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder, falls keine E-Mail-Adresse vorliegt, per Brief.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Beitragsfestsetzung
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.“

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.03.2026 errichtet.